

Förderverein der Grundschule Oberfell e.V.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EstDV

Wenn Sie den Förderverein der Grundschule Oberfell e. V. mit bis zu 200,-- Euro im Jahr unterstützt haben (hierzu zählen auch die von Ihnen entrichteten Mitgliedsbeiträge), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug!) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Beitrag“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Falls Sie es wünschen, wird auch für die Beträge bis zu einer Höhe von 200,-- Euro eine Bestätigung ausgestellt.

Der Förderverein der Grundschule Oberfell e. V. ist wegen der Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule (Förderung der Erziehung) durch Bescheinigung des Finanzamtes Koblenz Steuernummer 22/654/4596/5 mit Bescheid vom 16.07.2018 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der Erziehung verwendet werden.

Der Förderverein der Grundschule Oberfell e. V. ist gemäß dem oben genannten Bescheid berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wir danken im Namen der Kinder

Der Vorstand des Fördervereins